

1. Die Bundesdelegierten werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt, in Ländern ohne Landesverband durch eine Versammlung der Sprecher der ILCO-Regionen des Landes.
2. Pro angefangene 150 Mitglieder der ILCO-Regionen innerhalb eines Landesverbandes wird ein Bundesdelegierter gewählt. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Februar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet.
3. Wählbar als Bundesdelegierte sind die zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Vorstandsmitglieder von ILCO-Landesverbänden sowie Sprecher und Delegierten (nicht die stellvertretenden Delegierten) der ILCO-Regionen.

Die Bundesdelegierten müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs oder deren nächste Angehörige sein. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Sie dürfen mit der Wahrnehmung dieses Amtes keine geschäftlichen Interessen verknüpfen. Sie dürfen nicht bei solchen Unternehmen tätig sein, die Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs als Kunden/Patienten haben und im kommerziellen Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in und für Gremien oder Verbände, welche die Interessen von solchen Unternehmen vertreten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einer Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

Die Mehrheit der Bundesdelegierten müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs sein.

4. Zur Vorbereitung der Wahl werden alle zur Wahl zugelassenen ILCO-Mitarbeiter einer Landesvertretung schriftlich befragt, ob sie sich zur Wahl als Bundesdelegierter stellen.
5. Die Wahl der Bundesdelegierten und der stellvertretenden Bundesdelegierten erfolgt bei den Landesdelegiertenversammlungen bzw. Versammlungen der Regionalsprecher geheim. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Zahl der für die Landesvertretung zu wählenden Bundesdelegierten und stellvertretenden Bundesdelegierten. Bei weniger Kandidaten entspricht die Stimmzahl der Zahl der Kandidaten. Jeder Kandidat kann von jedem Landesdelegierten nur eine Stimme erhalten. Der Landesdelegierte muss nicht alle ihm zustehenden Stimmen vergeben. Vergibt ein Landesdelegierter mehr Stimmen als ihm zustehen, werden alle Stimmabgaben auf seinem Wahlzettel ungültig.

Gewählt ist ein Kandidat, wenn die einfache Mehrheit der Landesdelegierten mit gültigem Wahlzettel für ihn stimmt.

6. Die Zuordnung der Kandidaten zum Kreis der Bundesdelegierten bzw. stellvertretenden Bundesdelegierten erfolgt nach den Zahlen der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, falls sich die Delegierten mit gleicher Stimmzahl nicht über eine Reihenfolge einigen können. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Wahlleiter zu unterzeichnen und der Bundesgeschäftsstelle zu übergeben.